
1. Satzung / Ordnung:	Satzung des Stadtteilbeirates Degerfeld der Stadt Butzbach (Stadtteilbeiratssatzung)
2. In der Fassung vom:	25.02.2026
3. Inkrafttreten am:	08.04.2026
4. Bekanntgemacht am:	07.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Stadtteilbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Stadtteilbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Vorsitz im Stadtteilbeirat

- § 3 Erste Sitzung des Stadtteilbeirats
- § 4 Vorsitz und Stellvertretung
- § 5 Einberufen der Sitzungen

III. Sitzungen des Stadtteilbeirates

- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 9 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 10 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Stadtteilbeirates und des Magistrats

V. Niederschrift

- § 12 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 13 Unterstützung durch die Verwaltung
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 8 c und 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Der Stadtteilbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Stadtteilbeirates

- (1) Der Stadtteilbeirat Degerfeld vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner für das Degerfeld gegenüber der Stadt.
- (2) Der Stadtteilbeirat Degerfeld wird für den Bereich gemäß dem beigefügten Lageplan gebildet, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Stadtteilbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Bereich des Degerfelds betreffen, an. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Stadtteilbeirates Degerfeld, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Äußert sich der Stadtteilbeirat Degerfeld verspätet oder gar nicht, so gilt dies grundsätzlich als Zustimmung.
- (4) Der Stadtteilbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Bereich des Degerfelds nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsteile der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (5) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Stadtteilbeirat Degerfeld Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Stadtteilbeirat Degerfeld hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bereich des Degerfelds angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Stadtteilbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Stadtteilbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

- (7) Der Stadtteilbeirat Degerfeld setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien bzw. Wählergemeinschaften zusammen. Darüber hinaus gehören dem Stadtteilbeirat je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats sowie des Ausländerbeirates an.

Diese müssen nicht einer Partei, einer Wählergemeinschaft bzw. der Beiräte angehören, sollen aber in dem Bereich des beigefügten Lageplans wohnen.

Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Parteien, Wählergemeinschaften bzw. Beiräte.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirates Degerfeld sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtteilbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Stadtteilbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Vorsitz im Stadtteilbeirat

§ 3 Erste Sitzung des Stadtteilbeirats

Die erste Sitzung des Stadtteilbeirats findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder des Stadtteilbeirates statt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt zu der ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und eine stellvertretende Schriftführerin bzw. einen stellvertretenden Schriftführer. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Stadtteilbeirats. Sie oder er hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 5 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Stadtteilbeirates beruft die Mitglieder des Stadtteilbeirates zu den Sitzungen des Stadtteilbeirates so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Stadtteilbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Stadtteilbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen.
- (5) Die Sitzungen des Stadtteilbeirates finden in Präsenz statt.

III. Sitzungen des Stadtteilbeirates

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Sitzungen sind über geeignete Medien bekanntzugeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (4) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Stadtteilbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden. Gleiches gilt, wenn eine Angelegenheit oder mehrere Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden sind.

§ 8 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtteilbeirats teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtteilbeirats entsenden. Des Weiteren kann die oder der

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

IV. Gang der Verhandlung

§ 9 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

Der Stadtteilbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 10 Ordnungsgewalt und Hausrecht

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Stadtteilbeirates und des Magistrats

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Stadtteilbeirates und Teilnahmeberechtigte nach § 8 zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Stadtteilbeirates oder einer Teilnahmeberechtigten bzw. einem Teilnahmeberechtigten nach § 8 das Wort, wenn

sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Stadtteilbeirates oder die Teilnahmeberechtigte bzw. den Teilnahmeberechtigten nach § 8 bei ungebührlichem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Stadtteilbeirates bei wiederholtem ungebührlichem für einen oder mehrere, höchsten für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Stadtteilbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtteilbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Stadtteilbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern des Stadtteilbeirates sowie dem Magistrat und der dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Sind Mitglieder des Stadtteilbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats vortragen und zur Abstimmung stellen.

VI. Schlussvorschriften

§ 13 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Stadtteilbeirat Degerfeld kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Anlage 1 zur Stadtteilbeiratssatzung

